

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 37/11 B

L 30 AL 339/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 60 AL 3776/06 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Mai 2011 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 26. Januar 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein vorgebrachte Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG in einer den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG genügenden Weise zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtsätze in der Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) einerseits und in einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts andererseits aufzuzeigen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt worden ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder ein Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26; stRspr*). Darzulegen ist auch, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht (*vgl ua BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 6 RdNr 18*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung vom 9.5.2011 nicht gerecht.
- 3 Der Kläger gibt an, das LSG sei von dem Grundsatz ausgegangen, wonach der Lauf der Jahresfrist des § 45 Abs 4 Satz 2 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) erst nach erfolgter Anhörung beginne. Das BSG habe demgegenüber in seinen Urteilen vom 6.3.1997 (*7 RAr 40/96 - Juris, RdNr 26*) und vom 8.2.1996 (*13 RJ 35/94 - BSGE 77, 295 = SozR 3-1300 § 45 Nr 27*) postuliert, dass überflüssige Ermittlungen nicht notwendig seien. Die angegriffene Entscheidung des LSG sei mit der zitierten Rechtsprechung des BSG unvereinbar, weil überflüssige Ermittlungen als notwendig erachtet worden seien. Damit zeigt der Kläger jedoch keinen Widerspruch des Berufungsurteils zur Rechtsprechung des BSG auf. In der Beschwerdebegründung ist insbesondere kein abstrakter Rechtssatz des LSG bezeichnet, der im Widerspruch zu den angeführten Entscheidungen des BSG steht. Ein solcher Rechtssatz hätte auch kaum bezeichnet werden können, da das LSG in der Urteilsbegründung ausdrücklich auf die Entscheidung des BSG vom 6.3.1997 verwiesen hat, von dieser also ausgegangen ist. Soweit der Beschwerdeführer vorträgt, das LSG weiche von der Entscheidung des BSG ab, weil es überflüssige Ermittlungen als notwendig erachtet habe und im Rahmen des Anhörungsverfahrens keinerlei Erkenntnisgewinn auf Seiten der Beklagten erfolgt sei, bringt er allenfalls seine Auffassung zum Ausdruck, das LSG habe im Ergebnis rechtsfehlerhaft entschieden. Über die Richtigkeit der Entscheidung in der Sache ist aber im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zu befinden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 und 67; stRspr*).



- 4 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 5 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)